



Beschluss VV 5/15
der 44. Verbandsversammlung

- Gegenstand:** Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes zum Zielabweichungsverfahren für das Energieinfrastrukturvorhaben RH₂-PTG / LINK-NB
- Grundlage:** Schreiben von Minister Pegel vom 29.09.2015 (eingegangen am 05.10.2015)
- Einreicher:** Vorsitzender des Regionalen Planungsverbandes der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte
- Veröffentlichung:** ja
- Mitzeichnung:** Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte

Heiko Kärger
Vorsitzender

Neubrandenburg, den 19.10.2015



Die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Mecklenburgische Seenplatte hat auf ihrer 44. Versammlung Folgendes beschlossen:

Der Regionale Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte stimmt dem beabsichtigten Energieinfrastrukturvorhaben RH₂-PTG / LINK-NB nicht zu.

Begründung

Das Vorhaben ist außerhalb eines Eignungsgebietes für Windenergieanlagen geplant. Es entspricht folglich nicht dem Ziel der Raumordnung 6.5(5) i.V.m. der Gesamtkarte M 1 : 100.000 des als Landesverordnung rechtskräftigen Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS). Dies wird vom Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung als Grund für die Eröffnung eines Zielabweichungsverfahrens genannt.

Gemäß § 6 Absatz 2 ROG „kann von Zielen der Raumordnung abgewichen werden, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden“. Aus den nachfolgend genannten Gründen ist im Falle des beabsichtigten Vorhabens die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten nicht vertretbar. Die Grundzüge der Planung werden durch das beabsichtigte Vorhaben berührt.

1) Der Regionale Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte hatte bereits bei der Neuaufstellung des RREP MS vom Juni 2011 das Vorhabengebiet nicht als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen ausgewiesen, da es mit den flächendeckend angewandten Planungskriterien und damit den Grundzügen der Planung nicht vereinbar war. Auch im Rahmen der gegenwärtigen Teilfortschreibung des RREP MS, Programmsatz 6.5(5), beabsichtigt der Regionale Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte nicht, das Vorhabengebiet als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen auszuweisen.

2) Entgegen der Aussage im Entwurf der Landesplanerischen Beurteilung, es handele sich um ein ortsgebundenes Vorhaben, geht der Regionale Planungsverband nicht davon aus, dass es sich bei dem Vorhaben um eine Ortsgebundenheit im Sinne des Rechtes (z.B. Rohstofflagerstätten o.ä.) handelt.

Bereits im rechtskräftigen RREP MS vom Juni 2011 sind Eignungsgebiete für Windenergieanlagen ausgewiesen und es ist beabsichtigt mit der gegenwärtigen Teilfortschreibung des RREP weitere Eignungsgebiete auch im Umfeld des Vorhabenstandortes auszuweisen. Wenn nicht bereits vorhanden, ist also mit weiteren Alternativstandorten ab dem Jahr 2017 im Ergebnis der Teilfortschreibung zu rechnen.

3) Im Entwurf der Landesplanerischen Beurteilung (S. 26) wird ausgeführt, dass die Vorhabenträgerin zur Ermittlung des Vorhabenstandortes eine Weißflächenkartierung unter Einhaltung der landeseinheitlichen Kriterien entsprechend Anlage 3 der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in M-V des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung vom 22.05.2012 durchgeführt hat. Der Regionale Planungsverband stellt hierzu fest, dass nach seiner Rechtsauffassung diese Kriterien vom 22.05.2012 den rechtlichen Anforderungen gemäß BVerwG-Urteil vom 13.12.2012 an die Ausweisung von Eignungsgebieten in Regionalen Raumentwicklungsprogrammen nicht gerecht werden. Dies u.a. auch deshalb, weil sich der Plangeber sein eigenes schlüssiges Gesamtkonzept zu geben hat. Plangeber ist der Regionale Planungsverband.



4) Der Regionale Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte nimmt zur Kenntnis, dass nicht alle von dem beabsichtigten Vorhaben betroffenen Gemeinden am vorliegenden Verfahren beteiligt wurden. Insbesondere im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens ist die Berücksichtigung der Belange und Voten der betroffenen Gemeinden aber zwingend geboten. Der Regionale Planungsverband berücksichtigt daher in seiner Entscheidung das Votum der betroffenen Stadt Altentreptow uneingeschränkt:

Die Stadt **Altentreptow** lehnt das Vorhaben angesichts des bereits überproportional hohen Anteils an Windenergieparks um Altentreptow ab.

Der Regionale Planungsverband hat darüber Kenntnis, dass auch zumindest die Gemeinden **Tützpatz** und **Pripsleben** das Vorhaben im Rahmen ihrer Beteiligung im Zielabweichungsverfahren ablehnen werden, da sie das gemeinsame Ziel verfolgen, ihre historische Kulturlandschaft zu bewahren und wirtschaftlich zu nutzen.

5) Der Regionale Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte unterstützt die Zielstellung der Gemeinden Gültz, Tützpatz, Pripsleben und Gützkow, sich entsprechend ihres vorhandenen Potenzials als besonders wertvolle historische Kulturlandschaft zu entwickeln. Nach dem im Auftrag des Regionalen Planungsverbandes erstellten Gutachten „*Bestimmung und räumliche Abgrenzung von Kulturlandschaften unter besonderer Würdigung von historischen Kulturlandschaften in der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte*“ vom 30.06.2015 ist der Teilraum Gültz, Tützpatz, Pripsleben und Gützkow als „*besonders wertvolle historische Kulturlandschaft*“ zu bewerten. Insofern sind die gemeindlichen Entwicklungsabsichten besonders gut geeignet, dem raumordnerischen Grundsatz 4.2(9) RREP MS zu entsprechen. Danach sollen die Guts- und Parkanlagen als bedeutende kulturhistorische Siedlungs- und Landschaftselemente durch differenzierte Nutzungen erhalten und aufgewertet werden. Dabei ist auch der landschaftliche Kontext der Guts- und Parkanlagen zu berücksichtigen.

Aus den Einlassungen der Denkmalfachbehörden im Raumordnungsverfahren geht darüber hinaus die Unvereinbarkeit des beabsichtigten Vorhabens mit den Belangen des Denkmalschutzes hervor. Diese rechtliche Aussage korrespondiert mit der Bewertung als „besonders wertvolle historische Kulturlandschaft“ in o.g. Gutachten. Der beabsichtigte Windpark ist mit eben dieser Kulturlandschaft nicht vereinbar. Eine punktuelle Grundsanierung eines Elements dieser Kulturlandschaft bei gleichzeitigem Bau von über 200 m hohen Windenergieanlagen wird der räumlichen Gesamtsituation der Schlösser und Parks Gützkow, Tützpatz, Gültz in ihrem landschaftlichen Kontext nicht gerecht bzw. zerstört diese räumliche Situation unwiederbringlich.

6) Der Regionale Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte ist stets um eine ausbalancierte Entwicklung der Region bemüht, bei der mögliche Nutzungskonflikte durch räumliche Steuerung bereits vorsorgend vermieden werden und so Planungs- und Investitionssicherheit für alle Bürgerinnen und Bürger als Investoren sowie als Einwohner geschaffen werden. Er geht davon aus, dass für die mit dem Vorhaben beabsichtigte Innovation „Schwarzstartfähigkeit“ raumverträgliche Standorte im großen Flächenland Mecklenburg-Vorpommern als geeignete Alternative zum von der Vorhabenträgerin beabsichtigten Standort Pripsleben-Tützpatz-Gültz gefunden werden und den energiepolitischen Interessen des Landes Rechnung getragen werden kann. Der Regionale Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte stellt sich mit seiner gegenwärtigen Teilfortschreibung des RREP MS ebenfalls dieser Aufgabe.

Anlagen:

- Schreiben von Minister Pegel vom 29.09.2015 (eingegangen am 05.10.2015)
- Entwurf der „Landesplanerischen Beurteilung“ als Ergebnis des Raumordnungsverfahrens
- Karte des beabsichtigten Windparks

